

BVGer F-256/2025 vom 20. Januar 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-256_2025

FR: TAF F-256/2025 du 20 janvier 2025

IT: TAF F-256/2025 del 20 gennaio 2025

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2.2

Die vorliegende Beschwerde erweist sich - wie nachfolgend aufgezeigt - als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) ohne Durchführung eines Schriftenwechsels zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1-3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2 je m.w.H.).

E. 3.2

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, der für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG). Diesbezüglich kommt die Dublin-III-VO zur Anwendung.

E. 3.3

Gemäss Art. 3 Abs. 1 Dublin-III-VO wird jeder Asylantrag von einem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Art. 8-15 Dublin-III-VO) als

zuständiger Mitgliedstaat bestimmt wird (vgl. Art. 7 Abs. 1 Dublin-III-VO). Besitzt der Antragsteller ein oder mehrere Visa, die seit weniger als sechs Monaten abgelaufen sind, aufgrund deren er in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen konnte, so sind die Absätze 1, 2 und 3 anwendbar, solange der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht verlassen hat (Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO). Bei Einhaltung der einschlägigen Verfahrensvorschriften ist der zuständige Mitgliedstaat verpflichtet, die betroffene Person aufzunehmen, die in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat (sog. "take charge"; Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO).

E. 4.1

Nachfolgend ist zunächst zu prüfen, ob der Beschwerdeführer glaubhaft machen kann, dass es sich bei ihm nicht um den im Rubrum aufgeführten russischen Staatsangehörigen handelt.

E. 4.2

Den vorliegenden Akten ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer - unter Abgabe seiner Fingerabdrücke - mit einem russischen Reisepass mit den Personalien A._____, geboren am (...), Russland, mit der Nummer (...), ausgestellt am (Nennung Zeitpunkt) und gültig bis am (...), unter zwei Malen ein Visum für C._____ beantragte. Diese Anträge wurden am (...) sowie am (...) abgelehnt. Zur Begründung wurde angeführt, dass seine Informationen zum Aufenthaltszweck nicht glaubhaft seien respektive derselbe nicht nachgewiesen sei. Sodann wurde dem Beschwerdeführer unter den gleichen Personalien und gestützt auf den russischen Reisepass mit der Nummer (...), ausgestellt am (Nennung Zeitpunkt) und gültig bis am (...), am (...) von der italienischen Vertretung in D._____ ein Schengen-Visum ausgestellt, gültig vom (...) bis (...) (vgl. SEM act. 15/3 S. 2 f. und act. 18/8 S. 8). Er bestreitet, die in den jeweiligen Reisepässen vermerkte Person russischer Staatsangehörigkeit zu sein. Zum Beleg verweist er zunächst auf die in diesem Zusammenhang eingereichte afghanische Tazkira. Dazu ist festzuhalten, dass er damit die von ihm in Frage gestellte russische Identität nicht mit einem rechtsgenügenden Beweis-mittel entkräften kann. Afghanische Tazkiras werden lediglich gestützt auf Parteiangaben ausgestellt, weshalb alleine damit der Nachweis der afghanischen Identität nicht erbracht werden kann (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 6.2; 2013/30 E. 4.2.2). Er vermag damit ausserdem nicht zu belegen, dass es sich bei ihm nicht (auch) um einen russischen Staatsangehörigen handelt (vgl. nächster Absatz). Weiter enthalten die beiden Reisepässe jeweils ein Foto des Beschwerdeführers, auf welchen er ohne Weiteres erkennbar ist. Zudem sind darin derselbe Name und dasselbe Geburtsdatum vermerkt. Sein Einwand anlässlich der persönlichen Befragung, wonach der Schlepper diese Dokumente ausgestellt und er keine Ahnung von einem Visum habe, ist als nicht stichhaltig zu erachten. So enthalten die in den Akten befindlichen Visumsunterlagen mehrere Ausweisdokumente und Bestätigungen, in denen dieselben Personendaten vermerkt sind. Aus der jeweiligen Gültigkeitsdauer der Pässe ist zu schliessen, dass kurz vor Ablauf des älteren Passes mit der Nr. (...) im Jahr 2022 ein neuer Pass ausgestellt wurde. Es erscheint in der Tat realitätsfremd, dass der Schlepper dem Beschwerdeführer zwei Pässe ausgestellt hätte. Zudem wurde der ältere Pass gemäss den darin befindlichen Stempeln während mehrerer Jahre für verschiedene Reisen nach Europa (auch in die Schweiz) verwendet, weshalb mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auszuschliessen sein dürfte, dass es sich dabei um ein gefälschtes Dokument handelt. Der Beschwerdeführer vermag denn auch nicht glaubhaft darzulegen, dass es sich dabei um ihm nicht zustehende Dokumente handeln würde.

Ausserdem sind die für die Visumsanträge verwendeten Ausweisdokumente als starker Hinweis für die darin verwendeten Personendaten zu werten, zumal sie von den involvierten Behörden offenbar nicht bezweifelt wurden und sich der Beschwerdeführer - jedenfalls um ein Visum für C. _____ zu beantragen - offensichtlich mit seinen Fingerabdrücken identifizieren musste. In dieses Bild fügt sich auch der Umstand, dass gemäss Auskunft der Schweizer Vertretung in Russland vom 7. November 2024 die Ehefrau und die gemeinsame Tochter am (Nennung Zeitpunkt) ein Gesuch für Schengen-Visa eingereicht haben, welches von der Botschaft abgelehnt wurde (vgl. SEM act. 26/2). Dass sich der Beschwerdeführer auf dem vorinstanzlichen Personalienblatt als ledig bezeichnet (vgl. SEM act. 3/2) und bestreitet, verheiratet zu sein, vermag im Übrigen auch angesichts der sich in den Visumsunterlagen befindlichen Eheurkunde nicht zu überzeugen. Gemäss dieser schloss er mit einer russischen Staatsangehörigen am (...) in G. _____ (Russland) die Ehe und dürfte über diesen Weg die russische Staatsangehörigkeit erhalten haben, wobei das Staatsangehörigkeitsgesetz der Russischen Föderation weder für Russen noch für ausländische Staatsbürger, die einen russischen Pass erhalten wollen, prinzipiell eine Doppelstaatsbürgerschaft ausschliesst (vgl. Russische Staatsbürgerschaft: <https://www.russische-staatsbuergerschaft.de/>, abgerufen am 16.01.2025). In den erwähnten Reisepässen wird denn auch - und wurde vom SEM ebenfalls nicht bestritten - der Geburtsort mit "Afghanistan" vermerkt. Es ist als realitätsfern zu erachten, dass ein Schlepper nebst den Reisepässen auch eine ganze Reihe weiterer Dokumente, so die hier erwähnte Eheurkunde sowie Arbeitgeber- und Bankbestätigungen, anfertigen würde, um einer Person eine falsche Identität zu verschaffen. Sodann hat die Vorinstanz korrekt erwogen, dass der Beschwerdeführer lediglich vage und oberflächliche Angaben zu seinem Reiseweg machte. Weder vermochte er den Zeitpunkt seiner Ausreise aus E. _____ noch die Länder zu benennen, durch welche er auf dem Weg in die Schweiz gereist sein will. Auch wäre in der Tat zu erwarten gewesen, dass er ausführlichere Vorbringen machen könnte, wo er sich während seiner angeblich dreijährigen Reise aufgehalten haben will. Die Erklärung, dass er auf einer Reise im Jahr (...) in einem ihm unbekanntem Land lange inhaftiert worden und im Gefängnis stark (auch auf den Kopf) geschlagen worden sein soll, weshalb er grosse Schwierigkeiten mit dem Erinnerungsvermögen habe, ist als blosser Schutzbehauptung zu werten. So lässt weder sein Verhalten im Verfahren noch anlässlich des persönlichen Gesprächs den Schluss zu, er habe aus gesundheitlichen Gründen dem Gespräch nicht folgen respektive die ihm gesetzten Termine nicht wahrnehmen können. Überdies machte er in diesem Gespräch zwar geltend, sein Kopf sei in Mitleidenschaft gezogen worden, weshalb er Schmerzen an Kopf und Nacken habe, ohne jedoch auf Erinnerungslücken oder ähnliches hinzuweisen (vgl. SEM act. 14/3 S. 2).

E. 4.3

Er vermag daher insgesamt nicht glaubhaft zu machen, dass es sich bei ihm nicht um den im Rubrum aufgeführten russischen Staatsangehörigen handelt.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich betreffend die Identität des Beschwerdeführers der Sachverhalt aus asylrechtlicher Perspektive als liquid. Der Antrag auf Sistierung des vorliegenden Verfahrens bis zum (datenschutzrechtlichen) Entscheid über die Identitätsanpassung im ZEMIS ist demnach abzuweisen.

E. 6

Gestützt auf das von Italien am (...) erteilte Schengen-Visum ersuchte die Vorinstanz die dortigen Behörden fristgerecht und gestützt auf Art. 12 Abs. 4 Dublin-III-VO um Aufnahme des Beschwerdeführers (SEM-act. 18/8). Diese nahmen innerhalb der festgelegten Frist keine Stellung, was gemäss Art. 22 Abs. 7 Dublin-III-VO als Annahme gilt. Die Zuständigkeit Italiens ist somit grundsätzlich gegeben.

E. 7.1

Weiter ist der Frage nachzugehen, ob völkerrechtliche Vollzugshindernisse nach Art. 3 EMRK (oder einer anderen die Schweiz bindenden völkerrechtlichen Bestimmung) bestehen, woraus sich zwingende Gründe für einen Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO ergeben würden (BVGE 2015/9 E. 8.2.1).

E. 7.2

Es besteht aktuell für das Bundesverwaltungsgericht kein Anlass, von seiner ständigen Rechtsprechung abzuweichen, wonach das Asyl- und Aufnahmesystem in Italien keine systemischen Schwachstellen aufweist, welche der Überstellung einer nicht besonders vulnerablen Person ohne gravierende gesundheitliche Probleme wie dem Beschwerdeführer (vgl. E. 6.3) entgegenstünden (vgl. Urteil des BVGer F-7114/2024 vom 19. Dezember 2024 E. 4.1-4.6 m.w.H.). Mangels systemischer Schwachstellen ist anzunehmen, dass Italien die Sicherheit gestützt auf die Dublin-III-VO überstellter respektive asylsuchender Personen garantiert und ihre Rechte gemäss dem internationalen Recht einhält (vgl. Urteil F-7114/2024 E. 4.7). In Ermangelung glaubhaft gemachter konkreter und ernsthafter Hinweise gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, diese Vermutung zu widerlegen. Ferner gelten die sich in der Schweiz aufhaltigen Verwandten des Beschwerdeführers nicht als Familienangehörige im Sinne von Art. 2 Bst. g Dublin-III-VO und zwischen diesen und dem Beschwerdeführer liegt kein Abhängigkeitsverhältnis vor. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer bei einer Überstellung keinen gravierenden Menschenrechtsverletzungen im Sinne von Art. 3 EMRK und 4 EU-Grundrechtecharta ausgesetzt oder ohne Prüfung seines Asylgesuchs und unter Verletzung des Non-Refoulement-Gebots in seinen Heimatsstaat überstellt würde (vgl. Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union [EuGH] vom 30. November 2023, Rs. C-228/21, C-254/21, C-297/21, C-315/21 und C-328/21, § 103 ff.). Zudem liegen keine konkreten Hinweise dafür vor, dass er bei einer Rückkehr nach Italien in eine existenzielle Notlage geraten würde.

E. 7.3

Sodann sind die dokumentierten medizinischen Probleme des Beschwerdeführers (Nennung Leiden) aufgrund der Aktenlage nicht derart schwerwiegend, dass davon ausgegangen werden müsste, er könnte nicht auch in Italien adäquat (weiter-)behandelt werden, wo grundsätzlich eine durchaus ausreichende medizinische Infrastruktur zur Verfügung steht (vgl. bspw. Urteil F-7114/2024 E. 5.4 m.H.). Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass ihm dort nach einer Überstellung eine allenfalls erforderliche medizinische Behandlung verweigert würde, zumal die Mitgliedstaaten zur Erbringung medizinischer Leistungen verpflichtet sind (vgl. Art. 26 Aufnahmeleitlinie). Der medizinische Sachverhalt ist als genügend abgeklärt zu erachten. Eine Überstellung verstösst demnach auch in dieser Hinsicht nicht gegen Art. 3 EMRK.

E. 8.1

Darüber hinaus hat die Vorinstanz in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO und Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen vom 11. August 1999 (AsylV 1; SR 142.311) zukommenden Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen. Die Vorinstanz ist demnach zu Recht in Anwendung von Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat in Anwendung von Art. 44 AsylG seine Wegweisung nach Italien angeordnet. Bei dieser Sachlage enthält sich das Gericht weiterer Äusserungen in diesem Zusammenhang.

E. 8.2

Es liegen somit weder völkerrechtliche Vollzugshindernisse vor, welche die Schweiz zum Selbsteintritt verpflichten würden, noch bestehen Rechtsfehler bei der Ermessensbetätigung. Es besteht folglich kein Grund für einen Selbsteintritt der Schweiz gemäss Art. 29a Abs. 3 AsylV 1 in Verbindung mit Art. 17 Dublin-III-VO.

E. 9

Die Vorinstanz ist demnach zu Recht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten und hat die Wegweisung nach Italien angeordnet.

E. 10

Die Beschwerde ist abzuweisen und die Verfügung des SEM zu bestätigen.

E. 11

Mit dem Entscheid in der Hauptsache sind die Gesuche um Gewährung respektive Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung sowie um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses gegenstandslos geworden. Der am 14. Januar 2025 verfügte einstweilige Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin.

E. 12

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege - unter Beiordnung der rubrizierten Rechtsanwältin als amtliche Rechtsbeiständin - ist abzuweisen, da die Begehren gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen waren (Art. 102m Abs. 1 Bst. a AsylG [SR 142.31]). Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Eine Parteientschädigung fällt ausgangsgemäss ausser Betracht (Art. 111ater Abs. 1 Satz 2 AsylG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.